

In der Parteigerichtssache

des Herrn H aus M

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband W,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn H aus W,

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Beigeladene: Frau W aus W

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K aus S

wegen Anfechtung der Wahlen des Wahlkreisbewerbers und Ersatzbewerbers des Wahlkreises 31 für die Landtagswahl 1983 im Bundesland H hat das Bundesparteigericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. Februar 1986 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Oberkreisdirektor
Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning

Oberstaatsanwalt
Helmut Rehborn

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Der Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes W vom 20.05.1983 - 1/83 - und der Beschluß des Landesparteigerichts Hessen vom 06.06.1983 - LPG 6/83 - werden aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Wahl des Wahlkreisbewerbers und Ersatzbewerbers des Wahlkreises 31 für die Landtagswahl 1983 im Bundesland H rechtswidrig gewesen ist.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des CDU-Kreisverbandes W und Wahlkreisdelegierter für den Wahlkreis 31. Am 26. April 1983 fand in W. der Kreisparteitag zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber der Wahlkreise 29 bis 31 für die vorgezogene Landtagswahl 1983 im Bundesland H statt.

Zu diesem Kreisparteitag hatte der Antragsgegner unter Bezugnahme auf einen entsprechenden Beschluß des Kreisvorstandes eingeladen. Der Kreisparteitag wählte einzeln in gesonderten Wahlgängen die vom Wahlvorbereitungsausschuß vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber mit der jeweils satzungsmäßig erforderlichen Mehrheit. Für den Wahlkreis 31 wurde aus der Mitte des Kreisparteitages auch die Beigeladene als Wahlkreisbewerberin nominiert. Sie erhielt aber nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Antragsteller hat die Wahl des Wahlkreisbewerbers und Ersatzbewerbers für den Wahlkreis 31 durch den Kreisparteitag des Antragsgegners mit Schriftsatz vom 26.04.1983 beim Gemeinsamen Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes W angefochten.

Durch Beschluß vom 20.05.1983 hat das gemeinsame Kreisparteigericht den Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß nach § 24 Abs. 4 Landtagswahlgesetz - LWG - die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahlkreise in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen und deren Gebiete die Grenze der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden können. Da diese Voraussetzung in W vorliege, sei nach § 25 Abs. 6 Nr. 6 der Satzung des CDU-Landesverbandes Hessen (im folgenden Satzung) der Kreisparteitag als zuständige Vertreterversammlung zur Wahl berufen. Dies ergebe sich auch aus § 63 Abs. 4 S. 2 der Satzung, der eine gemeinsame Wahl auf einem Kreisparteitag unter den zuvor genannten Voraussetzungen möglich mache. Ebenso habe der Kreisvorstand in satzungsgemäßer Weise zuvor Beschluß darüber fassen können, daß die Kandidatenaufstellung für die Landtagswahl auf einem Kreisparteitag vorgenommen werden sollte.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 26.05.1983 Beschwerde beim Landesparteigericht H eingelegt. Zur Begründung hat er sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und

vorgetragen, der Kreisparteitag sei für die vorgenommene Wahl der Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber nicht zuständig gewesen. Die Kandidatenaufstellung hätte nach § 26 Abs. 1 der Satzung nur durch die Wahlkreisdelegiertenversammlung der einzelnen Wahlkreise erfolgen dürfen, weil der Kreisverband mehrere Wahlkreise umfasse. Die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts, § 63 Abs. 4 S. 2 der Satzung sei eine Ausnahmeregelung von § 26 Abs. 1 der Satzung, sei unrichtig. § 24 Abs. 4 LWG, auf den diese Ansicht gestützt werde, ändere nichts an der Regelung des § 26 Abs. 1 der Satzung. § 63 Abs. 4 S. 2 der Satzung sei nur eine Organisationsvorschrift, die der Rationalisierung diene. Sie erlaube es dem Vorstand lediglich zu entscheiden, die Wahlkreisdelegiertenversammlung auf einem Kreisparteitag getrennt wählen zu lassen. Mehr könne aus dieser Vorschrift nicht hergeleitet werden, wie schon die Gliederung der Satzung und die Stellung des § 63 in ihr zeige. Jede andere Auffassung bedeute auch einen Verstoß gegen demokratische Grundsätze.

Die Beigeladene hält das vom Antragsteller beanstandete Wahlverfahren ebenfalls nicht für satzungskonform.

Der Antragsteller sowie die Verfahrensbeteiligte haben im zweiten Rechtszug beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses des gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes W vom 20.05.1983 festzustellen, daß die Wahl des Wahlkreisbewerbers und Ersatzbewerbers für den Wahlkreis 31 durch den Kreisparteitag vom 26.4.1983 unwirksam war.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht H hat die Beschwerde zurückgewiesen. Das Gericht hält die Wahl des Wahlkreisbewerbers für den Wahlkreis 31 für rechtmäßig. Der Satzungsgeber des CDU-Landesverbandes Hessen habe in § 63 Abs. 4 S. 2 der Satzung in rechtlich wirksamer Weise von der in § 24 Abs. 4 LWG vorgesehenen Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. § 24 Abs. 4 LWG lasse eine Abweichung vom Wahlkreisdelegiertenprinzip zu. Auch widerspreche die Entscheidungsmöglichkeit des Kreisvorstandes, wie in § 63 Abs. 4 S. 3 der Satzung geregelt, nicht dem Demokratieprinzip. Der Kreisvorstand könne die Entscheidung darüber treffen, ob Wahlkreis und Ersatzbewerber von einer gemeinsamen Vertreterversammlung gewählt werden sollen. Im übrigen vertritt das Landesparteigericht die Auffassung, die gemeinsame Vertreterversammlung im Sinne des § 24 Abs. 4 LWG könne identisch mit dem Kreisparteitag sein. Auch hat das Landesparteigericht keinen Ermessensmißbrauch des Kreisvorstandes feststellen können.

Gegen diese Entscheidung des Landesparteigerichts richtet sich die Rechtsbeschwerde. Zur Begründung seiner Rechtsbeschwerde stützt sich der Antragsteller im wesentlichen auf sein Vorbringen in den vorangegangenen Instanzen. Die Auffassung der Vorinstanzen, die Vorschrift des § 63 Abs. 4 S. 2 der Satzung sei als Spezialnorm gegenüber § 26 Abs. 1 der Satzung anzusehen, sei rechtsirrig. Grundsätzlich wähle die kleinere Einheit, d.h. die Wahlkreisdelegiertenversammlung, die Kandidaten und nur ausnahmsweise, wie in § 63 Abs. 4 S. 2 vorgesehen, der Kreisparteitag. Würde die

Wahlkreisdelegiertenversammlung eine solche Wahl nicht vornehmen, könne der Kreisparteitag entscheiden. Der Wahlkreisdelegiertenversammlung sei aber im vorliegenden Fall überhaupt keine Gelegenheit zu einer solchen Wahl gegeben worden.

Der Antragsteller beruft sich unter anderem auf das allgemeine Demokratieprinzip sowie auf den Grundsatz der Direktheit der Wahl. Bei der Wahl durch die Wahlkreisdelegiertenversammlung werde der Kandidat ausschließlich von den Delegierten des örtlichen Bereichs gewählt, den er später auch im Landtag vertreten solle, während bei einer Wahl durch den Kreisparteitag auch Delegierte aus anderen Wahlkreisen mitwählen könnten, die keine unmittelbare Beziehung zu dem Kandidaten hätten.

Darüber hinaus ist er der Auffassung, daß § 63 Abs. 4 S. 2 der Satzung fundamentalen demokratischen Grundsätzen widerspreche. Diese Regelung entziehe der Wahlkreisdelegiertenversammlung und dem Kreisparteitag eine wichtige Kompetenz zur Entscheidung über den Wahlmodus. Dadurch bestehe die Möglichkeit einer unzulässigen Einflußnahme. Es müsse zumindest für die Zukunft geklärt werden, daß derartiges nicht mehr vorkomme.

Der Antragsteller beantragt,

unter Abänderung der Entscheidung des Landesparteigerichts vom 06.06.1983 - LPG 6/83 - festzustellen, daß die Wahl des Wahlkreisbewerbers und des Ersatzbewerbers für den Wahlkreis 31 durch den Kreisparteitag am 26.04.1983 unwirksam war.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat mit Schriftsatz vom 06.05.1983 erklärt, sie trete der Wahlanfechtung des Antragstellers bei. Mit Schreiben vom 11.05.1983 stellte der Vorsitzende des gemeinsamen Kreisparteigerichts fest, daß sie dem Rechtsstreit beigetreten sei. In der Begründung seines Beschlusses vom 20.05.1983 stellte auch das gemeinsame Kreisparteigericht fest, daß die Beigeladene dem Verfahren mit Schreiben vom 06.05.1983 beigetreten ist.

In den Vorinstanzen hat sich die Beigeladene den Anträgen und Ausführungen des Antragstellers angeschlossen. Zusätzlich rügt sie die Verletzung des rechtlichen Gehörs und bittet außerdem um Beiladung des CDU-Landesvorsitzenden.

Am 25.09.1983 sind die Abgeordneten des Landtages gewählt worden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze und auf den sonstigen Akteninhalt verwiesen.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet. Die Wahl des Wahlkreisbewerbers und des Ersatzbewerbers für den Wahlkreis 31 zu den Landtagswahlen 1983 im Bundesland H durch den Kreisparteitag verstößt gegen geltendes Recht. Der Kreisparteitag vom 26.04.1983 ist keine Vertreterversammlung i.S. des § 24 Abs. 4 LWG gewesen. Die Auslegung des § 63 Abs. 4 S. 2 und 3 der Satzung durch den Antragsgegner ist mit § 24 Abs. 4 LWG nicht vereinbar.

1. a) Der Kläger ist antragsbefugt, denn er rügt die Beeinträchtigung seiner Mitgliedschaftsrechte. Die Mitwirkung an der Kandidatenaufstellung gehört zu den elementaren Rechten jedes Parteimitglieds [BPG 2/81 (R); BPG 1/82 (R)].

b) Der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde steht nicht entgegen, daß die Landtagswahl bereits durchgeführt worden ist. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daß die beanstandete Wahl rechtswidrig war, auch wenn wegen der zwischenzeitlich durchgeführten Landtagswahl eine Wiederholung der Wahl eines Wahlkreisbewerbers und Ersatzbewerbers nicht mehr möglich ist und sich eine Wahlanfechtung aus diesem Grunde erledigt hat.

Es handelte sich bei dem Antrag des Antragstellers zunächst um eine Wahlanfechtung. Denn mit Schriftsatz vom 02.05.1983 hat er gegen die Wahl Einspruch erhoben und das gemeinsame Kreisparteigericht ersucht, eine Neuansetzung der Wahl zu verfügen. Dieses Ziel verfolgte der Antragsteller zunächst auch mit seiner beim Landesparteigericht eingelegten Beschwerde. In der mündlichen Verhandlung vom 06.06.1983 vor dem Landesparteigericht stellte er diesen Antrag auf einen Feststellungsantrag um.

Da im Zeitpunkt der Umstellung des Antrags bereits vorhersehbar war, daß eine Neuwahl aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr fristgerecht durchzuführen war, also keinen Erfolg mehr hätte haben können, ist diese Änderung des Antrags zulässig. Mit dieser Feststellung setzt das Gericht seine ständige Rechtsprechung fort, nach der in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.V.m. § 44 Parteigerichtsordnung - PGO - bei einem erledigten Wahlanfechtungsverfahren der Übergang zu einem Fortsetzungsfeststellungsantrag zulässig ist [BPG 2/79 (R), 2/81 (R); vgl. auch Wilting, Der Feststellungsantrag bei erledigter Wahlanfechtung, in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960-1985", Bonn 1985, Seite 33 ff.]

Bei der Prüfung der Frage, ob ein berechtigtes Interesse im Sinne eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO vorliegt, dürfen die Besonderheiten eines parteigerichtlichen Verfahrens nicht außer acht gelassen werden. Es ist auf den Sinn und Zweck des

parteigerichtlichen Verfahrens einzugehen. Die gesetzliche Grundlage für die Parteigerichtsordnung ist § 14 Parteiengesetz. Hier ist bestimmt, daß zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung Schiedsgerichte zu bilden sind. In der Parteigerichtsordnung sind dementsprechend in § 11 Ziff. 5 - Zuständigkeit der Kreisparteigerichte - und in § 13 Ziff. 6 - Zuständigkeit der Landesparteigerichte - diese Aufgaben ausdrücklich benannt. Den Schiedsgerichten ist somit eine Kontrollbefugnis von Satzungen entsprechend einer Normenkontrolle übertragen worden. Entstehen Zweifel oder Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit von Satzungen oder deren Anwendung, sind die Gerichte gemäß § 14 Parteiengesetz und nach der Parteigerichtsordnung grundsätzlich berufen, eine Entscheidung zu treffen. Dies hat in der Regel auch dann zu gelten, wenn das besondere persönliche Interesse des Antragstellers nicht den Anforderungen genügt, die die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung an das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses stellt.

In dem hier zu entscheidenden Verfahren geht es im wesentlichen um die Anwendung und Auslegung einer Satzung, also um eine rechtliche Frage, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Hinzu kommt, daß eine Wiederholungsgefahr besteht. Es ist bei künftigen Wahlen eine Rechtsunsicherheit zu befürchten. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die nächsten Wahlen wiederum angefochten werden und gegebenenfalls wiederholt werden müssen.

c) Die Zulässigkeit des Antrags scheitert auch nicht etwa daran, daß die Wahl eines Kandidaten kein Verwaltungsakt und somit grundsätzlich einer Anfechtungsklage bzw. Fortsetzungsfeststellungsklage i.S. der §§ 42 Abs. 1, 113 Abs. 1 S. 4 VwGO nicht zugänglich ist (BPG 4/82 = NVwZ 85, 687; Bettermann DVBl 1973, 48; a.A. Kopp, Kommentar zur VwGO, § 28 Rdnr. 3; § 42 Anh. 56). Zu berücksichtigen ist, daß die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß § 44 PGO "entsprechend" anzuwenden sind. Im Gegensatz zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren spielt im parteigerichtlichen Verfahren der Erlass eines Verwaltungsaktes mangels Außenwirkung interner Parteientscheidungen keine Rolle. Bei einer entsprechenden Anwendung der VwGO sind daher die Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen. Der Begriff "Verwaltungsakt" ist durch die Wendung "Parteibeschlüsse oder sonstige Maßnahmen" zu ersetzen, da anderenfalls die Verwaltungsgerichtsordnung, die auf den Verwaltungsakt als hoheitliche Maßnahme abstellt und auf ihn zugeschnitten ist, in der Parteigerichtsbarkeit nur in seltenen Fällen zur Anwendung gelangen könnte und die Verweisung in der PGO auf die VwGO ihren Sinn verfehlte.

Nach erneuter Überprüfung hält das Bundesparteigericht an seiner Auffassung fest, daß bei einem erledigten Wahlanfechtungsverfahren der anschließende Feststellungsantrag analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO zu behandeln ist (vgl. BPG 2/79; 2/81) und § 43 VwGO keine entsprechende Anwendung finden kann. Zwar steht aufgrund der Generalverweisung in § 44 PGO auf die Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO zur Verfügung. Der Anwendungsbereich der Fortsetzungsfeststellungsklage i.S. des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist aber dadurch gekennzeichnet, daß sich eine ursprünglich zulässige Anfechtungsklage erledigt hat. Streitgegenstand der

Fortsetzungsfeststellungsklage ist somit eine erledigte Maßnahme. Der Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist gegenüber einem allgemeinen Feststellungsantrag nach § 43 VwGO der Vorzug zu geben. Der § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist speziell auf den Fall einer erledigten Maßnahme zugeschnitten.

2. Die Verfahrensbeteiligte ist rechtswirksam beigeladen worden.

Entgegen der Vorschrift des § 17 PGO, wonach das Parteigericht über die Beiladung entscheidet, hat im vorliegenden Fall der Vorsitzende des gemeinsamen Kreisparteigerichts die Feststellung getroffen, daß die Verfahrensbeteiligte auf ihren Antrag hin dem Verfahren beigetreten ist. Diese Feststellung war fehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist indessen geheilt worden. Denn das erstinstanzliche Gericht hat jedenfalls in der Begründung seines Beschlusses vom 20.05.1983 festgestellt, dem Beiladungsbeitritt stattzugeben. Gemäß § 65 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 44, 17 PGO kann das Gericht, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Die Beiladung kann somit noch in der mündlichen Verhandlung oder zusammen mit der Entscheidung ergehen. Der vorliegende Beschluß des Gerichts erster Instanz war noch nicht rechtskräftig. Auch war das Verfahren noch nicht in der höheren Instanz anhängig. Die Beiladung zum Zeitpunkt der Entscheidung war daher möglich. Auch wenn die Beiladung erst in den Entscheidungsgründen des Beschlusses durch das Gericht festgestellt wurde, ist diese Feststellung im Ergebnis als rechtswirksamer Beiladungsbeschluß anzusehen. Durch die Feststellung in den Entscheidungsgründen hat das Gericht nämlich zu erkennen gegeben, daß es die Verfahrensbeteiligte beiladen wollte. Auch sie selbst ist erkennbar davon ausgegangen, daß sie im Verfahren als Beigeladene beteiligt ist. Sie ist von den vorinstanzlichen Gerichten materiellrechtlich als beigeladen behandelt worden. Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist ihr Gelegenheit gegeben worden, Schriftsätze einzubringen und Anträge zu stellen. Der Instanzenweg ist nicht unzulässig verkürzt.

Dem steht nicht entgegen, daß die Entscheidung über die Beiladung nicht förmlich im Sinne des § 17 i.V.m. § 19 PGO zugestellt worden ist. Der Beigeladenen ist mit Schreiben vom 25.05.1983 eine Abschrift der Entscheidung des gemeinsamen Kreisparteigerichts zugegangen. Damit ist ihr die Entscheidung bekanntgemacht worden.

3. Die Rügen des Antragstellers und der Beigeladenen wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. § 14 Abs. 4 Parteiengesetz) greifen nicht.

Es ist richtig, daß dem Antragsteller und auch der Beigeladenen in der ersten Instanz die Erwiderungsschrift des Antragsgegners nicht zugestellt worden ist. Dies stellt zwar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar; dieser Fehler ist aber geheilt worden. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör muß fortwirken, d.h. er darf nicht im späteren Verlauf des Verfahrens, wenn auch unter Umständen erst in der Rechtsmittelinstanz, geheilt worden sein. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verfahren erster Instanz kann u.a. dadurch geheilt werden, daß der Betroffene im Rechtsmittelverfahren ausreichend Gelegenheit erhält, sich zu äußern (Kopp, Kommentar zur VwGO, § 138 Rdnr. 10 f). Dem Antragsteller

und auch der Beigeladenen ist der Erwiderungsschriftsatz des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren bekanntgegeben worden. Es ist ihnen Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu zu äußern; die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nicht mehr geltend gemacht werden.

Soweit die Beigeladene rügt, sie sei in der zweiten Instanz zur mündlichen Verhandlung am 06.06.1983 nicht geladen worden und ihr seien weder die Entscheidung der ersten Instanz, noch die Schriftsätze des Antragsgegners zugestellt worden, ist diese Verletzung des rechtlichen Gehörs ebenfalls geheilt. Denn die Beigeladene ist von dem Termin der mündlichen Verhandlung telefonisch in Kenntnis gesetzt worden und hatte in diesem Termin Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern und Anträge zu stellen.

III.

Mit Recht rügt der Antragsteller, daß die Wahl des Wahlkreisbewerbers und des Ersatzbewerbers im Wahlkreis 31 gegen die Satzung und die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes verstoßen hat.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Parteien ist Art. 21 GG, der durch das Gesetz über die politischen Parteien - Parteiengesetz - konkretisiert worden ist. In § 17 Parteiengesetz ist geregelt, daß die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen in geheimer Abstimmung erfolgen muß. Die Aufstellung der Bewerber ist durch die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien zu regeln.

Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 24 Landtagswahlgesetz Hessen - LWG - die Aufstellung der Bewerber für Wahlkreisvorschläge durch Parteien geregelt. Auch die CDU hat von der Ermächtigung des Parteiengesetzes Gebrauch gemacht und in ihrem Statut Rahmenbedingungen für die Kandidatenaufstellung festgelegt (§ 20 Parteistatut). Die weitere Konkretisierung des Wahlverfahrens hat sie zulässig an ihre Landesverbände delegiert, die zum Erlaß einer eigenständigen Satzung befugt sind (§ 18 Abs. 6 Parteistatut).

Auf dieser Grundlage hat die CDU in Hessen bestimmt, daß der Kreisparteitag die Wahlkreiskandidaten zum Landtag wählt (§ 25 Abs. 6 Nr. 6). Ist die Wahl durch einen Kreisparteitag nicht möglich, weil der Wahlkreis aus Teilen eines Kreisverbandes oder aus zwei oder mehreren Kreisverbänden oder Teilen davon besteht, so werden die Kandidaten zu dieser Wahl von einer Wahlkreisdelegiertenversammlung aufgestellt (§ 26 Abs. 1 der Satzung).

Eine weitere Regelung findet sich in § 63 Abs. 4 der Satzung. Danach können die Kandidaten für die Wahlen zum Landtag in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen und die zusammen dem Gebiet des Kreisverbandes entsprechen, auf einem Kreisparteitag gewählt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt gemäß § 63 Abs. 4 S. 3 der Satzung dem Kreisvorstand.

2. Der Kreisparteitag vom 26.04.1983, der die Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber für den Wahlkreis 31 aufgestellt hat, war keine zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern befugte Vertreterversammlung im Sinne des § 24 Abs. 4 LWG.

§ 24 Abs. 1 LWG regelt, daß die Aufstellung der Bewerber für die Landeslisten in ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei festzustellen ist. Zu dieser Versammlung ist eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Land einzuladen.

§ 24 Abs. 2 LWG bestimmt die Zuständigkeit für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien. In Satz 1 dieser Vorschrift wird ausdrücklich auf § 24 Abs. 1 LWG verwiesen. Das bedeutet, daß auch Bewerber für Kreiswahlvorschläge in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei zu wählen sind. § 24 Abs. 2 LWG trifft zusätzlich die Regelung, daß zu dieser Versammlung, in der die Bewerber aufgestellt werden, die Mitglieder der Partei in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen sind. Daraus ist zu schließen, daß die Versammlung, die die Bewerber für die Kreiswahlvorschläge aufstellt, nur aus Mitgliedern der Parteien in dem betreffenden Wahlkreis oder aus von diesen Mitgliedern in geheimer Wahl gewählten Vertretern bestehen darf.

Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahmeregelung in § 24 Abs. 4 LWG, wonach in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiete die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden können. Diese in § 24 Abs. 4 LWG bestimmte gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist nicht generell identisch mit einem Kreisparteitag. Der Kreisparteitag ist nach der Satzung notwendiges Organ des Kreisverbandes (§ 8 Abs. 1 Parteiengesetz, § 18 Abs. 4 CDU-Statut, § 25 der Satzung). Zwar ist der Kreisparteitag auch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 9 Parteiengesetz). Je nach Größe kann er als Mitglieder- oder als Vertreterversammlung einberufen werden (§ 8 Parteiengesetzes i.V.m. § 25 der Satzung). Allerdings können dem Kreisparteitag auch Vertreter angehören, die nicht durch Mitglieder gewählt worden sind (§ 9 Abs. 2 Parteiengesetz). Dementsprechend bestimmt § 25 Abs. 3 der Satzung, daß dem Kreisparteitag gemäß Nr. 2 die Mitglieder des Kreisvorstandes und die kommunalen Mandatsträger auf Kreisebene mit beratender Stimme angehören. Nach § 28 der Satzung setzt sich der Kreisvorstand wiederum aus Mitgliedern, die auch nicht von den Mitgliedern eines Wahlkreises gewählt werden, zusammen. Außerdem gehören dem Vorstand die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten, die Parteimitglieder sind, kraft Amtes an.

Der Satzungsgeber der CDU Hessen hat damit wirksam von der in § 9 Abs. 2 Parteiengesetz enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und zulässigerweise geregelt, daß die Mitglieder des Kreisvorstandes und die kommunalen Mandatsträger auf Kreisebene dem Kreisparteitag angehören. Mit dieser Regelung hat er jedoch bewirkt, daß das Organ Kreisparteitag nicht mehr als eine reine Mitglieder- oder

Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung i.S.d. § 24 Abs. 4 LWG angesehen werden kann.

Anders als der Bundesgesetzgeber in § 21 Bundeswahlgesetz - BWG - hat der Gesetzgeber im Bundesland H im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge den Versammlungsbegriff zwar nicht präzise vorgegeben. In § 24 LWG spricht er von einer "gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung". Dieser Begriff kann aber durch Auslegung, die sich am Sinn und Zweck des § 24 LWG und an demokratischen Wahlgrundsätzen orientiert, ausreichend bestimmt werden.

Bei der Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlvorschläge durch die Parteien geht § 24 Abs. 2 LWG grundsätzlich vom Wahlkreisdelegiertenprinzip aus. Die Mitglieder der Partei in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter sollen für ihren Wahlkreis den Bewerber wählen können. Ein solches Verfahren entspricht der demokratischen Willensbildung und allgemeinen Wahlgrundsätzen.

Gegenüber dieser Grundregelung ist § 24 Abs. 4 LWG die Ausnahmegvorschrift. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, können die Mitglieder oder Vertreter der betreffenden Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung auch über die Wahlkreisbewerber eines anderen Wahlkreises abstimmen. Diese Vorschrift berücksichtigt die parteiorganisatorischen Gegebenheiten und dient den Bedürfnissen der Parteien (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht; Kommentar, 3. Auflage, § 21 BWG, Rdnr. 12; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Bd. 1, 3. Auflage, § 21 BWG Rdnr. 9). Im Bundesland Hessen ist für 51 Wahlkreise von insgesamt 55 Wahlkreisen die Möglichkeit eröffnet, die Bewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung wählen zu lassen.

Eine Ausnahmeregelung, die zudem als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, darf aber nicht dazu führen, daß ihre Anwendung der Grundtendenz einer Gesetzesvorschrift zuwiderläuft. Selbst wenn man den Begriff "gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung" mangels gesetzlicher Definition weit auslegt, bleibt als Voraussetzung, daß diese Vertreterversammlung aus demokratisch und geheim gewählten Vertretern bestehen muß. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 3 LWG, wonach die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen sind. Ein Parteiorgan, dem auch Funktionsträger kraft Amtes angehören, ist keine dem § 24 Abs. 4 LWG entsprechende Vertreterversammlung, da den Funktionsträgern der Auftrag zur Bewerberaufstellung fehlt, der nach dem Willen des Gesetzgebers von den Parteimitgliedern erteilt sein muß.

Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß die Mitglieder des Kreisvorstandes und die kommunalen Mandatsträger den Kreisparteitagen der CDU Hessen nur mit beratender Stimme angehören (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung). Denn nach der Satzung sind auch diese Mitglieder notwendiger Bestandteil des Organs Kreisparteitag.

Mitglieder mit nur beratender Stimme wirken ebenfalls an der Wahlentscheidung mit. Auch die beratende Stimme kann Einfluß auf den Ausgang einer Wahl nehmen. Sie zählt zwar beim Abstimmungsergebnis nicht mit, kann aber auf das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder einwirken. Auch die nur beratende Stimme hat daher rechtliche Relevanz und kann nicht als rechtlich unbeachtlich gelten.

Die Rechtsnatur des einheitlichen Organs Kreisparteitag im Sinne der Satzung kann nicht in der Weise gesplittet werden, daß bei der Wahl der Wahlkreiskandidaten die Mitglieder mit nur beratender Stimme nicht berücksichtigt werden und das Organ Kreisparteitag dann als gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Sinne des § 24 Abs. 4 LWG gelten soll.

Insoweit folgt das Bundesparteigericht nicht der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag, das in seinem Urteil vom 15.03.1984 zur Gültigkeit der Landtagswahl sich ebenfalls zu dieser Rechtsfrage geäußert hat (Urteil vom 15.03.1984 - 104/2 -, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land H vom 18.06.1984, S. 1178).

Der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts, die Mitgliedschaft von Funktionsträgern im Kreisparteitag sei für die Charakterisierung eines Kreisparteitages als eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung i.S.d. § 24 Abs. 4 LWG unschädlich, da diesen nur eine beratende Stimme eingeräumt ist, kann nicht beigetreten werden. Für diese Ansicht fehlt eine Begründung. Das Wahlprüfungsgericht setzt sich nicht mit der Frage auseinander, wie eine beratende Stimme zu werten ist, und auch nicht damit, daß eine Vertreterversammlung i.S.d. § 24 LWG nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich aus gewählten Vertretern bestehen muß (vgl. § 24 Abs. 3 LWG).

Ohne nähere Begründung trifft das Wahlprüfungsgericht ferner die Feststellung, daß § 63 Abs. 4 S. 2 und 3 der Satzung eine Wahl der Wahlkreiskandidaten durch den Kreisparteitag gestattet. Die Entscheidung läßt eine Überprüfung und Auseinandersetzung mit dieser strittigen und auslegungsbedürftigen Satzungsbestimmung vermissen.

3. Insbesondere wird vom Wahlprüfungsgericht nicht zu der Frage Stellung genommen, ob dem Vorstand eines Kreisverbandes durch § 63 Abs. 4 der Satzung eine so weitreichende Entscheidungsbefugnis über die Wahlmodalitäten rechtswirksam übertragen werden kann, und ob der Wortlaut dieser Bestimmung eine solche Deutung überhaupt zuläßt.

Entgegen der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts ist das Bundesparteigericht der Ansicht, daß der Vorstand eines Kreisverbandes nicht darüber entscheiden kann, ob die Wahlkreiskandidaten gemäß § 63 Abs. 4 der Satzung von dem Kreisparteitag oder jeweils von den einzelnen Wahlkreisdelegiertenversammlungen zu wählen sind. Die Vorschrift des § 63 Abs. 4 erweitert nicht die in § 25 der Satzung geregelte Zuständigkeit des Kreisparteitages. Sie dient organisatorischen Belangen des Kreisverbandes. Die Wortwahl "auf" einem Kreisparteitag in Verbindung mit der Überschrift "Wahlvorbereitung" und der gesetzessystematischen Stellung dieser Vorschrift in der Satzung lassen eine

Umdeutung dahingehend nicht zu, die Wahlkreiskandidaten könnten "von" einem Kreisparteitag gewählt werden. Eine solche Umdeutung würde die Befugnisse des Vorstandes unzulässig erweitern. Denn auf diese Weise bestünde die Möglichkeit einer unzulässigen Einflußnahme. Dem Vorstand bliebe damit die Entscheidung überlassen, ob jeweils durch eine Wahlkreisdelegiertenversammlung oder durch einen Kreisparteitag oder durch eine gemeinsame Vertreterversammlung die Wahlkreiskandidaten aufgestellt werden sollen. Je nach Wahlgremium könnten unterschiedliche Wahlkreiskandidaten gewählt werden.

Das Bundesparteigericht schließt dagegen nicht aus, daß der Vorstand befugt ist, in Verbindung mit einem Kreisparteitag gleichzeitig zu einer oder mehreren Wahlkreisdelegiertenversammlungen oder einer gemeinsamen Wahlkreisdelegiertenversammlung nach § 26 der Satzung einzuladen.

Hingegen ist es dem Vorstand verwehrt zu entscheiden, ob die Wahlbewerber von einzelnen Wahlkreisdelegiertenversammlungen oder von einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu wählen sind.

Der Satzungsgeber im Bundesland Hessen hat den Fall, daß der Wahlkreis und das Gebiet des Kreisverbandes nicht übereinstimmen, zulässig in § 26 der Satzung geregelt. In dieser Vorschrift hat er für diesen Fall den Grundsatz der Wahlkreisdelegiertenversammlung festgeschrieben. Will er davon entsprechend der Ermächtigung in § 24 Abs. 4 LWG abweichen, so muß er in seiner Satzung eine Regelung treffen, daß die Kandidaten in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen und die zusammen dem Gebiet eines Kreisverbandes entsprechen, von einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu wählen sind. Die Art und Weise der Kandidatenaufstellung ist in der Satzung festzulegen und kann nicht jeweils von der Entscheidung des Vorstandes, je nach Interessenlage, abhängig gemacht werden. Die Mitglieder einer Partei haben ein berechtigtes Interesse zu wissen, welcher Vertreter oder welche Versammlung berufen ist, den Wahlkreiskandidaten zu wählen. Es ist mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn eine Wahlkreisdelegiertenversammlung für einen Wahlkreis gebildet wird und im nachhinein der Vorstand entscheiden kann, daß nicht die einzelne Wahlkreisdelegiertenversammlung, sondern eine gemeinsame Vertreterversammlung oder der Kreisparteitag die Wahlkreisbewerber wählen soll.

Da § 63 Abs. 4 der Satzung nicht in der vom Antragsgegner vorgenommenen Weise angewendet werden durfte und insoweit eine spezielle materielle Regelung im Hinblick auf die Besonderheiten des § 24 Abs. 4 LWG in der Satzung fehlt, hatte die Wahl gemäß § 26 der Satzung durch eine Wahlkreisdelegiertenversammlung zu erfolgen.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei.